DFG-Vordruck 21.1 – 09/22 Seite 1 von 2

## **Merkblatt**

für Anträge im Programm Forschungsgroßgeräte nach Art. 91b GG mit

# Leitfaden

für die Antragstellung



#### Inhalt

Merkblatt			3
	l.	Ziel der Förderung	3
	II.	Antragsvoraussetzungen	3
	III.	Gegenstand der Förderung	4
	IV.	Verpflichtungen	4
	V.	Datenschutz	7
Leitfaden			
	l.	Allgemeine Hinweise	8
	II.	Ablauf der Antragstellung und Aufbau des Antrags	9
	1.	Projektbeschreibung (in elan als 1 Dokument)	10
	2	Lebenslauf/Lebensläufe (in elan als 1 Dokument)	10
	3	Angebote bzw. Herstellerinformationen (in elan als 2 Dokumente)	10
	4	Weitere Anlagen (optional)	11

DFG-Vordruck 21.1 – 09/22 Seite 3 von 4

Merkblatt

für Anträge im Programm Forschungsgroßgeräte nach Art. 91b GG

I. Ziel der Förderung

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) stellt im Rahmen des Förderprogramms

"Forschungsgroßgeräte" nach Art. 91b GG investive Mittel zur anteiligen (50 %) Finanzierung

von Forschungsgroßgeräten an Hochschulen zur Verfügung. Grundlage ist die Ausführungs-

vereinbarung Forschungsbauten, Großgeräte und Nationales Hochleistungsrechnen

(AV-FGH), verabschiedet von der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz. Die Investitions-

vorhaben für die Hochschulforschung müssen sich durch besondere wissenschaftliche Quali-

tät und überregionale Bedeutung auszeichnen. Die Geräte müssen weit überwiegend der For-

schung dienen, d. h., die Notwendigkeit ihrer Beschaffung und ihrer Nutzung muss allein mit

dem Einsatz in der Forschung begründet sein. Darüber hinaus darf das Gerät auch in der

Lehre und/oder der klinischen Versorgung eingesetzt werden. Der Einsatz in diesen Gebieten

wird bei der Beurteilung der Notwendigkeit nicht berücksichtigt.

II. Antragsvoraussetzungen

Antragsberechtigt sind staatliche Hochschulen und nichtstaatliche, institutionell akkreditierte

Hochschulen.

Die Investitionssumme (brutto) muss bei Hochschulen für angewandte Wissenschaften min-

destens 100.000,- Euro und bei den übrigen Hochschulen mindestens 200.000,- Euro betra-

gen.

Sofern die Investitionssumme einen Wert von 7.500.000,- Euro unterschreitet, können die

Großgeräteanträge zu jeder Zeit nach Maßgabe der jeweiligen Landesregelung bei der DFG

eingereicht werden.

Ab einer Investitionssumme von 7.500.000,- Euro ist zu unterscheiden zwischen Großgeräten,

die ähnlich zu Geräten unterhalb dieser Grenzen ohne spezifische Forschungsprogrammatik

für verschiedene Anwendungen an der Hochschule genutzt werden sollen und somit zum For-

schungsgroßgeräteprogramm zugelassen werden können, und solchen, die vergleichbar zu

DFG-Vordruck 21.1 – 09/22 Seite 4 von 5

Forschungsbauten durch eine definierte Forschungsprogrammatik begründet werden und

dementsprechend gemäß AV-FGH wie Forschungsbauten gehandhabt werden.

DFG und Wissenschaftsrat stellen fest, ob ein Vorhaben mit Investitionskosten ab

7.500.000 Euro in die Kategorie Forschungsbauten oder in die Kategorie Großgeräte fällt. Eine

Antragstellung ist erst nach dieser Feststellung möglich.

Die Länder oder die Hochschulen bestätigen mit der Antragstellung die Mitfinanzierung gemäß

§10 AV-FGH.

III. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Investitionsmittel für Großgeräte. Für jedes Großgerät ist ein separater An-

trag vorzulegen.

Ein Großgerät ist die Summe der Geräteteile einschließlich Zubehör, die für einen vorgesehe-

nen Betriebszustand eine Funktionseinheit bildet. Zwischen dem Grundgerät (einschließlich

Software) und dem Zubehör – dazu können auch die für den Betrieb nicht unmittelbar

notwendigen methodischen und messtechnischen Ergänzungen oder Hilfsmittel gehören -

soll eine angemessene Relation bestehen.

IV. Verpflichtungen

Mit der Einreichung eines Antrags bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG)

verpflichten Sie sich,

1. die Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis einzuhalten.<sup>1</sup>

Zu den Prinzipien der guten wissenschaftlichen Arbeit gehört es zum Beispiel, lege artis zu

arbeiten, strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren,

Resultate zu dokumentieren und alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln.

<sup>1</sup> Die Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis sind ausführlich wiedergegeben im DFG Kodex "Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis" und in den "Besondere Verwendungsrichtlinien für Forschungsgroß-

geräte nach Art. 91b Abs. 1 S. 1 GG" (DFG-Vordruck 2.18).

DFG-Vordruck 21.1 – 09/22 Seite 5 von 6

2. die Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

(VerfOwF) anzuerkennen.2

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheb-

lichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden,

geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt

wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles. Die DFG kann je nach Art und

Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens gemäß der VerfOwF eine oder

mehrere der folgenden Maßnahmen beschließen:

schriftliche Rüge der bzw. des Betroffenen;

Ausschluss von der Antragsberechtigung bei der DFG für ein bis acht Jahre je nach

Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;

Rücknahme von Förderentscheidungen (vollständiger oder teilweiser Rücktritt vom

Fördervertrag, Rückforderung verausgabter Mittel);

Aufforderung an die Betroffene bzw. den Betroffenen, die inkriminierte Veröffentlichung

zurückzuziehen oder falsche Daten zu berichtigen (insbesondere durch Veröffentli-

chung eines Erratums) oder den Hinweis auf den Rückruf der Fördermittel durch die

DFG in die inkriminierte Veröffentlichung aufzunehmen;

Nichtinanspruchnahme als Gutachterin bzw. Gutachter für ein bis acht Jahre je nach

Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;

Ausschluss aus den Gremien der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des

wissenschaftlichen Fehlverhaltens:

<sup>2</sup> Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten (VerfOwF), DFG-Vordruck 80.01

DFG-Vordruck 21.1 – 09/22 Seite 6 von 7

 Aberkennung des aktiven und passiven Wahlrechts für die Organe und Gremien der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhal-

tens.

3.

schließlich im Interesse einer zielstrebigen Verwirklichung des geförderten Vorhabens einzusetzen. Bei der Verwendung und Abrechnung sind die einschlägigen Richtlinien der DFG zu beachten. In den Besonderen Verwendungsrichtlinien für Forschungsgroß-

geräte nach Art. 91b GG (DFG-Vordruck 2.18) sind die Einzelheiten hinsichtlich

Die Annahme der Förderung verpflichtet die Hochschule, die bewilligten Mittel aus-

Mittelverwendung, Zweckbindung, Gerätenutzung etc. geregelt. Sie sind Bestandteil

einer Bewilligung.

www.dfg.de/formulare/2\_18

4. zu beachten, dass die Bewilligung herstellerneutral erfolgt. Den Anträgen beigelegte

Angebote und Bewertungen der Marktsituation sind für die zweckentsprechende

Beschaffung des Forschungsgroßgerätes unverbindlich.

5. sechs Monate nach Inbetriebnahme des Gerätes den Verwendungsnachweis für

Forschungsgroßgeräte vorzulegen (DFG-Vordruck 41.35).

www.dfg.de/formulare/41\_35

6. das Gerät für eine Dauer von mindestens fünf Jahren ab Inbetriebnahme für die im

Antrag genannten Forschungsaufgaben (Nutzungszweck) zu nutzen.

7. der DFG drei Jahre nach Inbetriebnahme des Gerätes über die Erfahrungen mit Einsatz

und Betrieb des Gerätes sowie über die erzielten oder absehbaren Ergebnisse zu

berichten. Der Bericht wird in Formularform (DFG-Vordruck 21.12) vorgelegt, in der Re-

gel seitens der antragsverantwortlichen Person zu den im Bewilligungsschreiben ange-

gebenen Terminen über den Fortgang der Arbeiten zu berichten und Nachweise über

die Verwendung der Beihilfe vorzulegen.

www.dfg.de/formulare/21\_12

Die DFG erwartet, dass die wissenschaftlichen Ergebnisse, die durch den Einsatz des

Forschungsgroßgerätes erzielt werden, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

DFG-Vordruck 21.1 – 09/22 Seite 7 von 8

V. Datenschutz

Bitte beachten Sie die Datenschutzhinweise zur Forschungsförderung der DFG, die Sie unter www.dfg.de/datenschutz einsehen und abrufen können. Bitte leiten Sie diese Hinweise ggf. auch an solche Personen weiter, deren Daten die DFG verarbeitet, weil sie an Ihrem Vorhaben beteiligt sind.

www.dfg.de/datenschutz



DFG-Vordruck 21.1 – 09/22 Seite 8 von 9

Leitfaden

für die Antragstellung

I. Allgemeine Hinweise

Anträge können in deutscher oder in englischer Sprache verfasst werden.

Die Hochschule bestimmt eine antragsverantwortliche Person (in der Regel die Leiterin bzw.

der Leiter der Arbeitsgruppe, die das Gerät überwiegend nutzen soll), die den entsprechenden

Antrag erstellt bzw. zusammenfasst und mit der die inhaltliche Korrespondenz zum Antrag

erfolgt. Der Antrag wird von dieser Person über das elan-Portal elektronisch eingereicht.

Im Anschluss erhält die antragsverantwortliche Person ein Quittungsdokument. Dieses ist von

ihr zu unterschreiben und anschließend an die zuständigen Stellen der Hochschulleitung wei-

terzugeben. Die Hochschulleitung erklärt auf dem Quittungsdokument, dass der Antrag in

ihrem Auftrag eingereicht wurde. Ebenso wird auf dem Quittungsdokument durch das Land

oder die Hochschule die Mitfinanzierung gemäß AV-FGH bestätigt, nach Maßgabe der

jeweiligen Landesregelung. Das vollständig ausgefüllte Quittungsdokument wird der DFG im

Original zugesandt.

Nach Eingang dieses Dokuments wird die Bearbeitung des Antrags aufgenommen und eine

Eingangsbestätigung an die Hochschule, das zuständige Landesministerium sowie die

antragsverantwortliche Person unter Mitteilung eines Geschäftszeichens für die weitere

Korrespondenz versandt.

Beachten Sie bitte:

Zu einigen Geräten und Technologien hat die DFG Hinweise und Informationen veröffentlicht,

die bei der Antragstellung zu berücksichtigen sind.

www.dfg.de/wgi/hinweise\_informationen

Allgemeine Hinweise zu häufig gestellten Fragen finden sich in den FAQs für Wissenschaftli-

che Geräte und Informationstechnik.

www.dfg.de/.../wgi\_faq/

Anträge auf Forschungsgroßgeräte werden in der Gruppe "Wissenschaftliche Geräte und

Informationstechnik" der DFG federführend bearbeitet.

DFG-Vordruck 21.1 – 09/22 Seite 9 von 10

Der Bearbeitungsstand kann von der antragsverantwortlichen Person im elan-Portal der DFG

abgefragt werden. Gegebenenfalls werden Rückfragen formaler oder inhaltlicher Art gestellt,

deren Klärung vor einer Aufnahme der Begutachtung erforderlich ist.

Die formal geprüften Unterlagen werden an fachkompetente Wissenschaftlerinnen bzw.

Wissenschaftler zur Begutachtung gesandt. Weitere Hinweise hierzu können Sie dem Merk-

blatt 10.202 (Hinweise für die Begutachtung von Anträgen im Programm "Forschungsgroßge-

räte" nach Art. 91b GG) entnehmen:

www.dfg.de/formulare/10\_202

Gegebenenfalls werden Rückfragen aus der Begutachtung zu klärungsbedürftigen Sachver-

halten gestellt.

Nach Abschluss der Begutachtung werden die zuständigen Gremien der DFG beteiligt.

Zunächst bewertet der Ausschuss für Wissenschaftliche Geräte und Informationstechnik als

zuständiges Bewertungsgremium das Ergebnis der Begutachtung und bringt gegebenenfalls

weitere Aspekte in einen Entscheidungsvorschlag ein. Dieser wird dann dem Hauptausschuss

der DFG als abschließendem Entscheidungsgremium vorgelegt.

Die Entscheidung der DFG wird der antragstellenden Hochschule sowie dem zuständigen

Landesministerium und der antragsverantwortlichen Person schriftlich mitgeteilt.

II. Ablauf der Antragstellung und Aufbau des Antrags

Die für die Antragstellung erforderlichen Formulare befinden sich auf der Internetseite der

DFG.

www.dfg.de/wgi

Angaben, die für das elan-Portal bereitgehalten werden sollten:

Eine Kurzfassung der Antragsbegründung und wissenschaftsbezogenen Ziele (max. 3000 Zei-

chen, keine Sonderzeichen) auf Deutsch und Englisch.

DFG-Vordruck 21.1 – 09/22 Seite 10 von 11

#### Über elan hochzuladende Unterlagen

#### 1. Projektbeschreibung (in elan als 1 Dokument)

Für die Projektbeschreibung ist die entsprechende Antragsvorlage für Forschungsgroßgeräte nach Art. 91b GG (DFG-Vordruck 21.10) auszufüllen.

www.dfg.de/formulare/21\_10

Die Hinweise der Antragsvorlage sind zu beachten.

## 2. Lebenslauf/Lebensläufe (in elan als 1 Dokument)

Für die antragsverantwortliche Person und ggf. weitere antragsrelevante Personen (aus Arbeitsgruppen, die eigenständige Nutzungsangaben beigesteuert haben) ist ein wissenschaftlicher Lebenslauf vorzulegen. Hierzu ist das zur Verfügung gestellte Template (DFG-Vordruck 53.200) zu verwenden.

www.dfg.de/formulare/53\_200\_elan

Bestandteil jedes wissenschaftlichen Lebenslaufs ist das Verzeichnis der wichtigsten Publikationen bzw. öffentlich gemachten Ergebnisse der jeweiligen Antragstellerin bzw. des jeweiligen Antragstellers. Die Angaben können sich auf die gesamte wissenschaftliche Karriere beziehen, es ist kein direkter Bezug zum beantragten Vorhaben erforderlich. Mehrere Lebensläufe sind zu einem Dokument zusammenzufügen. Die Hinweise zu Publikationsverzeichnissen (DFG Merkblatt 1.91) sind zu beachten:

www.dfg.de/formulare/1\_91

## 3. Angebote bzw. Herstellerinformationen (in elan als 2 Dokumente)

Erforderlich sind zum Zeitpunkt der Antragstellung ein aktuelles Angebot bzw. entsprechende Herstellerinformationen über eine beispielhafte/favorisierte Gerätekonfiguration sowie Angebote über die in Betracht gezogenen Alternativen. Die Angebote sollen für die wesentlichen Komponenten preislich aufgeschlüsselt sein und die Bruttogesamtbeträge ebenso ausweisen wie die Höhe ausverhandelter Rabatte. In elan sind das favorisierte Angebot sowie die Vergleichsangebote als je ein PDF-Dokument zusammenzufassen. Bei mehreren oder umfangreichen Angeboten mag die Erstellung einer Übersicht sinnvoll sein.



DFG-Vordruck 21.1 – 09/22 Seite 11 von 11

## 4. Weitere Anlagen (optional)

Es kann sinnvoll sein dem Antrag weitere Dokumente (z. B. Kooperationszusagen, Nutzungsordnungen, zentrale Konzepte zur IT-Ausstattung, zum Forschungsdatenmanagement oder der beantragten Technologie, noch nicht veröffentliche Publikationen) beizufügen. Die Anlagen sollten einen klaren Bezug zum Vorhaben aufweisen und für die Begutachtung relevant sein. In der Projektbeschreibung soll auf die Anlagen verwiesen werden. Wesentliche Aspekte sind selbsterklärend in der Projektbeschreibung auszuführen.

